

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan „Erlebnisraum und naturnaher Spielplatz“ der Ortsgemeinde Urmitz

Einleitung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Verfahrensablauf

Der Ortsgemeinderat von Urmitz hat in seiner Sitzung am **10.08.2006** die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erlebnisraum und naturnaher Spielplatz“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist am **22.08.2006** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Aufstellungsverfahren wurde im Rahmen eines regulären Verfahrens gemäß den Bestimmungen des BauGB durchgeführt.

Gemäß der in § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit von der Bauleitplanung haben die Planunterlagen in der Zeit von **Montag, den 22.09.2014 bis Freitag, den 26.09.2014 (einschließlich)**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Fachbereich 4, Bauabteilung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am **16.09.2014** ortsüblich bekannt gemacht.

Während dieser Auslegungsfrist wurden offiziell keine Bedenken/ Anregungen vorgetragen.

Mit **Schreiben vom 12.08.2014** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zu der vorliegenden Planaufstellung gebeten. Sie wurden gebeten, ihre diesbezüglichen Stellungnahmen bis **Freitag, den 12.09.2014** einzureichen.

In seiner Sitzung am **16.10.2014** hat der Ortsgemeinderat von Urmitz nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (siehe Ausführungen unter Punkt Nr. 4) die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Behördenbeteiligung und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurde gleichzeitig mit dem Offenlegungsverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB) durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Die Planunterlagen zum vorliegenden Bebauungsplan haben in der Zeit von **Mittwoch, den 01.04.2015 bis einschließlich Dienstag, den 05.05.2015**, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

für die Dauer eines Monats (freiwillige Verlängerung aufgrund der Osterfeiertage) zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Fachbereich 4, Bauabteilung, öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung der Planunterlagen wurde am **24.03.2015** ortsüblich bekannt gemacht.

Mit **Schreiben vom 24.03.2015** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Die im Rahmen der Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz am **09.07.2015** gewürdigt. Da die eingegangenen Stellungnahmen lediglich redaktionelle Überarbeitungen beinhalteten (siehe Ausführungen unter Punkt Nr. 4), hat der Ortsgemeinderat von Urmitz den Bebauungsplan „Erlebnisraum und naturnaher Spielplatz“ in seiner Sitzung am **09.07.2015** als Satzung beschlossen.

Der Ratsbeschluss wurde am Dienstag, den **21.07.2015** im Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Ausgabe Nr. 30/2015) öffentlich bekannt gemacht, womit der Bebauungsplan „Erlebnisraum und naturnaher Spielplatz“ seine Rechtsverbindlichkeit erlangt hat.

2. Ziele/ Inhalte der Bebauungsplanaufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großen generationsübergreifenden Spiel-, Bewegungs- und Naherholungsgebietes am südlichen Ortsrand von Urmitz geschaffen. Aus den Planunterlagen ergibt sich jedoch keine konkrete Anordnung/ Ausgestaltung der Spielgeräte etc.

3. Art und Weise der Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht enthält Aussagen über:

Auswirkungen auf das Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft (Wasser, Boden, Vegetation, Fauna und Landschaftsbild), Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ (Immissionen, Erholung u.a.), Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“, Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Aussagen zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, mit weiteren Angaben zur Umweltprüfung und einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.

Da die geplante Nutzung keine erhebliche Änderung der Vegetation und keine Flächenversiegelung vorsieht, besitzt die Planung nur eine **geringe Erheblichkeit in Bezug auf die Fauna und Flora**. Die erwartete Besucherzahl wird höchstens zu geringen temporären Beeinträchtigungen für die Fauna und Flora führen.

Die Pflegemaßnahmen zur partiellen Offenhaltung des Geländes und zur naturnahen Gestaltung werden stattdessen zur Entwicklung einer parkähnlichen strukturreichen

Landschaft mit offeneren Bereichen in der nördlichen Teilfläche und einem höheren Gebüsch- und Baumanteil im südlichen Teil führen.

Damit wird sich die Umsetzung **sehr positiv auf das Landschaftsbild** auswirken (gestaltete Erlebnislandschaft, Erhöhung der Vielfalt).

Obwohl mit dem Vorkommen von besonders geschützten, aber nicht gefährdeten und ubiquitären Vogelarten zu rechnen ist (wie bspw. Amsel, Mönchsgrasmücke etc.), werden bei der vorgesehenen Fällung im Winter **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** erfüllt. Die zu erwartenden Vogelarten sind als Brutplatzflexible Arten einzustufen. Daneben bleibt die ökologische Funktion des Plangebiets mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die bodenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Anlage auf der ehemaligen Bimsabbaufäche wurde über ein Bodengutachten nachgewiesen („Umwelttechnischen Untersuchung, Gesellschaft für Baugeologie und –meßtechnik mbH, Limburg, 2005).

Bis 2013 lag das Bebauungsplangebiet innerhalb der Zone II eines Wasserschutzgebietes. Auf Grund der Änderung der Rechtsverordnung zum ehemaligen Wasserschutzgebiet Rheinhöhen (Rechtsverordnung vom 3.3.1982) besteht **keine Betroffenheit** mehr. Das neue Wassergewinnungsgebiet **Linksrheinisches Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“** beginnt ca. 50 m in östlicher Richtung (s. Rechtsverordnung über den Erlass einer vorläufigen Anordnung im Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet „Koblenz-Urmitz“, veröffentlicht im Staatsanzeiger am 23. Dezember 2013).

Für das Schutzgut **„Mensch und seine Gesundheit“** werden sich insgesamt Verbesserungen durch die erhöhte Erholungseignung ergeben. Gesundheitliche Auswirkungen durch Altlasten wurden im Rahmen des o.g. Bodengutachtens ausgeschlossen. Es sind keine immissionsschutzrelevanten Emissionen oder Auswirkungen auf das Lokalklima oder die Luftqualität von den geplanten Nutzungen zu erwarten.

4. Berücksichtigung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen und der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) wurden offiziell keine konkreten Bedenken/ Anregungen vorgetragen.

Nach Ablauf der offiziellen Frist der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden von einem Bürger mündlich Bedenken bezüglich des Zugangs zum Spielplatz geäußert. Im Eingangsbereich wäre ein starkes Gefälle zu verzeichnen, dementsprechend würden in diesem Bereich Gefahren entstehen. Des Weiteren wurde der im Zusammenhang mit dem naturnahen Spielplatz geplante Rundweg „Örmser Ring“ in Frage gestellt. Eine offizielle Niederschrift der Bedenken bzw. die Vorlage der Bedenken im Ortsgemeinderat wurde nicht gewünscht.

Ungeachtet dessen wurde der Ortsgemeinderat über die vorgetragenen Bedenken des Bürgers in seiner Sitzung am 16.10.2014 informiert.

Der Ortsgemeinderat Urmitz hielt hierzu Folgendes fest:

Die Böschung im geplanten Zugangsbereich ist bekannt. Im Rahmen der Ausführung der Planung ist eine Anpassung der Böschung und die Errichtung einer Rampe geplant. Auf der dafür vorgesehenen langen schmalen Parzelle ist dies auch realisierbar.

Des Weiteren ist eine (fußläufige) Verbindung von dem geplanten Neubaugebiet „Südlicher Ortsrand“ zu dem Gebiet des naturnahen Spielplatzes beabsichtigt.

Ein Überarbeitungserfordernis der Planunterlagen resultierte aus den vorgetragenen Bedenken nicht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Nachbargemeinden (gem. § 2 Abs. 2 BauGB) wurden 49 Behörden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange wurde vorgetragen, dass keine Bedenken/ Anregungen zur Planung bestehen:

- Handwerkskammer Koblenz, Schreiben vom 20.08.2014
- Industrie- und Handelskammer Koblenz, Schreiben vom 26.08.2014
- Landwirtschaftskammer Koblenz, Schreiben vom 28.08.2014
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Schreiben vom 09.09.2014
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. / Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Schreiben vom 25.08.2014
- EIFELVEREIN Düren, Schreiben vom 11.09.2014
- Energieversorgung Mittelrhein AG Koblenz, Schreiben vom 27.08.2014
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Mainz, Schreiben vom 10.09.2014
- Stadtverwaltung Bendorf, Schreiben vom 03.09.2014
- Ortsgemeinde Bassenheim, Schreiben vom 18.08.2014
- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Teilbereich 6.3, Technische Betriebsführung, Schreiben vom 25.08.2014

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben Bedenken/ Anregungen zur Planung vorgetragen:

- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 17.09.2014 bzw. 22.09.2014
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Schreiben vom 01.09.2014
- Forstamt Koblenz, Schreiben vom 03.09.2014
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, Schreiben vom 04.09.2014
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Schreiben vom 16.09.2014
- Westnetz GmbH, Dortmund, Schreiben vom 27.08.2014
- Amprion GmbH, Dortmund, E-Mail Schreiben vom 28.08.2014
- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Teilbereich 2.3 - Straßenverkehrsbehörde/Brandschutz-, Schreiben vom 25.08.2014
- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Teilbereich 6.2 - Beiträge und Gebühren -, Schreiben vom 22.08.2014

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hatte Bedenken hinsichtlich der Themen „Bauleitplanung“ und „Naturschutz/Wasserwirtschaft“ geäußert. Insbesondere wurde eine Überarbeitung/ Ergänzung der Planunterlagen angeregt. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.10.2014 beschlossen, die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten. Die

Überarbeitungserfordernisse wurden in einem Gespräch mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 25.11.2014 detailliert erörtert.

Des Weiteren hat die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bezüglich der Thematik „Landesplanung“ darauf hingewiesen, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, soweit auf der Fläche keine auf Dauer angelegten baulichen Anlagen errichtet und seitens der Wasser- und Naturschutzbehörden keine durchgreifenden Bedenken geäußert werden. Beide Voraussetzungen konnten bejaht werden.

Aus abfallrechtlicher Sicht wurden seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, wurde auf Vorgaben in Bezug auf den Beginn von Erdarbeiten bzw. auf archäologische Funde verwiesen. Der Ortsgemeinderat hat beschlossen, die textlichen Festsetzungen um diese Hinweise zu ergänzen. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend überarbeitet.

Das Forstamt hat mit o.g. Schreiben auf erforderliche Sicherheitsabstände und auf die Verkehrssicherungspflicht hingewiesen. Der Ortsgemeinderat hat die Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung der Planunterlagen resultierte aus der Anregung nicht.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mit o.g. Schreiben mitgeteilt, dass im Bereich des vorliegenden Bebauungsplans kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Der Ortsgemeinderat hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung der Planunterlagen resultierte aus der Anregung nicht.

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz hat mit o.g. Schreiben mitgeteilt, dass aus straßenbaubehördlicher Sicht keine Bedenken zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren erhoben werden. Es wurde auf die Vorschriften des § 22 (Bauverbot an öffentlichen Straßen) und des § 23 (Zustimmungspflicht für bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen) Landesstraßengesetz hingewiesen. Die Stellungnahme wurde dem Ortsgemeinderat zur Kenntnis vorgelegt. Eine Überarbeitung der Planunterlagen resultierte aus der Anregung nicht.

Die Amprion GmbH und die Westnetz GmbH hatten mitgeteilt, dass im Planbereich keine 220- und 380- bzw. 110-kV-Hochspannungsleitungen verlaufen.

Der Ortsgemeinderat hat die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass aus diesen Anregungen keine Anpassung/Überarbeitung der Planunterlagen resultiert.

Der Teilbereich 6.2 (Beiträge und Gebühren) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm hat mit o.g. Schreiben mitgeteilt, dass aus beitragsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Es wurde aufgeführt, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine einmaligen sowie wiederkehrenden leitungsgebundenen Beiträge anfallen, da das Gebiet als „öffentliche Grünfläche“ mit entsprechenden Zweckbestimmungen ausgewiesen ist, sodass eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung der innerhalb dieses Bereiches liegenden Grundstücke ausgeschlossen ist.

Die Stellungnahme wurde dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Teilbereich 2.3 der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm hatte die Schaffung von Parkplätzen und die Anpassung der Beschilderung im Bereich Raiffeisenstraße/ Bubenheimer Weg angeregt.

Da nach derzeitigen Planungen eine fußläufige Verbindung von dem naturnahen Spielplatz bis zum geplanten Neubaugebiet „Südlicher Ortsrand“ vorgesehen ist und davon ausgegangen wird, dass der Spielplatz überwiegend von Kindern/ Erwachsenen aus dem angrenzend geplanten Neubaugebiet bzw. von Personen aus der Ortsgemeinde Urmitz genutzt wird, hat der Ortsgemeinderat beschlossen, keine separaten Parkflächen am naturnahen Spielplatz herzustellen.

Des Weiteren wurde beschlossen, dass die innerörtliche Beschilderung im Bereich Raiffeisenstraße/ Bubenheimer Weg, gemäß der Anregung des Teilbereiches 2.3, nach Errichtung des naturnahen Spielplatzes angepasst werden soll.

Eine Überarbeitung der Planunterlagen aus den Beschlussfassungen zu der o.g. Stellungnahme des Teilbereiches 2.3 resultierte nicht.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die dazu gefassten Abwägungen in ihrer Gänze können dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 16.10.2014 entnommen werden.

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken/ Anregungen geäußert.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden 47 Behörden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange wurde vorgetragen, dass **keine Bedenken/ Anregungen zur Planung bestehen:**

- Handwerkskammer Koblenz, Schreiben vom 02.04.2015
- Landwirtschaftskammer Koblenz, Schreiben vom 09.04.2015
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Schreiben vom 04.05.2015
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. / Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Schreiben vom 08.04.2015
- EIFELVEREIN Düren, Schreiben vom 07.04.2015
- Stadtverwaltung Bendorf, Schreiben vom 29.04.2015

Folgende Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange haben **Bedenken/ Anregungen zur Planung** vorgetragen:

- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Schreiben vom 04.05.2015
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, Schreiben vom 13.04.2015
- Amprion GmbH, Dortmund, E-Mail Schreiben vom 02.04.2015
- Energienetze Mittelrhein GmbH, Koblenz, Schreiben vom 16.04.2015

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit o.g. Schreiben um redaktionelle Überarbeitung der textlichen Festsetzungen gebeten. Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 beschlossen, den Anregungen zu entsprechen. Darüber hinaus bestanden seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz keine Bedenken. Die textlichen Festsetzungen wurden redaktionell überarbeitet.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mit o.g. Schreiben mitgeteilt, dass im Bereich des vorliegenden Bebauungsplans kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind. Der Ortsgemeinderat hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung der Planunterlagen resultierte aus der Anregung nicht.

Die Amprion GmbH hatte mitgeteilt, dass in dem Planbereich keine (220- und 380 kV-) Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen. Seitens der Amprion GmbH wurde davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden. Dies konnte durch Beschluss des Ortsgemeinderates bestätigt werden. Eine Überarbeitung der Planunterlagen resultierte aus der Anregung nicht.

Die Energienetze Mittelrhein GmbH hatte mit o.g. Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich angrenzend an den Planbereich Berührungspunkte mit Erdgasanlagen ergeben. Zur Sicherung der Betriebsmittel wurde gebeten, bei der Bauausführung darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen diese nicht beschädigen und die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Die Stellungnahme wurde dem Ortsgemeinderat zur Kenntnis vorgelegt. Eine Überarbeitung der Planunterlagen resultierte aus der Anregung nicht, da sie die Bauausführung (-splanung) betrifft.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die dazu gefasste Abwägungen in ihrer Gänze können dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 09.07.2015 entnommen werden.

Die gemäß dem Baugesetzbuch erforderlichen Beschlüsse des Ortsgemeinderates können in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan eingesehen werden.

5. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Planungsprozesses für ein naturnahes Spielgelände wurden zwei weitere **Standortalternativen** im Gemeindegebiet überprüft:

- Ackerfläche südlich der Raiffeisenstraße, westlich der L116 und östlich des jetzigen Plangebiets: Die Fläche war auf Grund ihrer ausgeräumten und ebenen Ausprägung ohne Gehölzvegetation weniger für die vorgesehene Nutzung geeignet als die vorgesehene Planfläche, die bereits Gehölzstrukturen und eine Geländemodellierung aufwies.

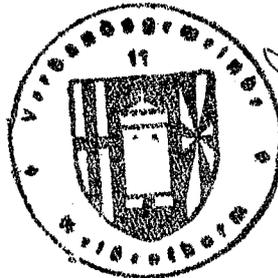
- Umwandlung des bereits existierenden Spiel- und Bolzplatzes im Siedlungsbereich: Die Fläche eignete sich zum einen auf Grund ihrer geringen Größe weniger für die geplante Nutzung. Zum anderen hätte bei Umsetzung der Planung auf den Bolzplatz und die bestehenden Spielmöglichkeiten verzichtet werden müssen, was dem eigentlichen Ziel der Verbesserung der Spiel- und Erholungsmöglichkeiten abträglich gewesen wäre.

Weitere Standortalternativen waren wegen der Beschränkung durch Baugebiete, überörtliche Straßen und den Rhein nicht gegeben.

Der vorgesehene Standort für den naturnahen Spielraum ist auf Grund seiner Größe, relativen Siedlungsnähe und bestehenden Vegetations- und Geländestruktur als die beste der untersuchten Alternativen zu bewerten.

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der Umsetzung des o.g. **Planungsziels** drängen sich vorliegend ebenfalls nicht auf.

Aufgestellt:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Teilbereich 4.1 – Bauleitplanung –
Im Auftrag:



Kathrin Schmidt
Kathrin Schmidt